Transport von Flüssiggasflaschen

im Pkw von Privatpersonen.



Übersicht über wesentliche Richtlinien:



Motor abstellen.

Beim Be- und Entladen Motor abstellen.



Ventil schließen, Verschlussmutter anschrauben, Ventilschutz anbringen.

Volle und leere Flaschen müssen bei Beförderung mit einem Ventilschutz (z. B. Flaschenkappen) versehen sein. Das Ventil muss geschlossen sein. Es schützt zudem die Flaschen vor Rost.



Flaschen sichern.

Flaschen müssen gegen Lageveränderung durch Fahreinflüsse (Bremsung und Kurvenfahrt) gesichert sein. Im Pkw können Flaschen mittels Flaschenfix, Gurten, Schellen oder im Fußraum hinter dem Beifahrersitz gesichert werden. Die Notwendigkeit der Sicherung gilt auch für Anhänger.



Für ausreichende Belüftung sorgen.

Ein Fenster einen Spalt breit öffnen oder das Lüftungsgebläse einschalten. Ausreichende Belüftung ist auch in Anhängern sicherzustellen. Werden in Ausnahmefällen Gasflaschen im Kofferraum eines Pkws befördert, so ist der Kofferraum während des Transportes einen Spalt weit offen zu halten.



Auf Rauchen, Feuer und offenes Licht verzichten.

Bei Beförderung von Flaschen innerhalb des Pkws (Fahrgastraum) sollte unbedingt auf Rauchen, jede andere Form von Feuer und offenem Licht verzichtet werden.



Zusammenladeverbot beachten.

Gasebehälter mit brennbaren oder oxidierenden Gasen dürfen nicht mit leicht entzündlichen Ladegut (z. B. Öl, Benzin in offenen Gebinden) sowie mit Explosionsstoffen zusammen transportiert werden.



Leere Flaschen wie volle behandeln.

Auch in leeren Flaschen befindet sich Gas, das sich bei Erwärmung ausdehnt und austreten kann. Daher muss das Ventil stets geschlossen sein.



Flaschen nur kurzzeitig im Pkw befördern.

Pkws sind für eine dauerhafte Beförderung nicht geeignet. Der Transport soll nur kurzzeitig erfolgen. Ladungssicherung und Lüftung sind besonders zu beachten.

